



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 15. April 1917.

Inhalt: 69. Die Sommerzeit für das Jahr 1917. — 70. Regelung des Eierhandels im Kreise Noworadomsk. 71. Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Mai 1917.— 72. Verlautbarung der Standrechtsbestimmungen.— 73. Strafmassnahmen gegen Preistreiberei u. Verletzung von Lieferungspflichten.— 74. Veranlagung der Immobilirsteuer pro 1917. 75. Verzeichnis der im Monate März 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate. — 76. Verzeichniss über die im Monate März 1917 beim Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

69.

Die Sommerzeit für das Jahr 1917.

N^o 8811/5.

Für die Zeit von Montag den 16. April 1917 bis Montag den 17. September 1917 wird durch Verlegung der Zeit um 1 Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 16. April 1917 morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um 1 Stunde vorgestellt und am 17. September 1917 morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um 1 Stunde zurückgestellt.

Allfällige Versuche, die Wirkung dieser Verfügung durch Verlegung der Geschäftsstunden und dergleichen zu durchkreuzen werden bestraft.

70.

Regelung des Eierhandels im Kreise Noworadomsk.

№ 5986/14.

Nachstehende Verordnung des k. u. k. M. G. G. W. A. № 39704/16 vom 7. Juli 1916 wird neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräußerung oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.
2. Der Ankauf von Eiern wird durch legitimierte Einkäufer besorgt; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.
3. Die Besitzer offener Laden mit Lebensmittel dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 St.) einkaufen.
4. In Hinkunft wird vom Kreiskommando der Richtpreis für die an die Produzenten zu bezahlenden sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festgesetzt werden.
5. Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, sofern sie das Mindestausmass von einer Kiste (1440 St.) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.
6. Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5 werden vom Kreiskommando bis zu 100000 Kronen oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915 V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47.)—Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen.

71.

Festsetzung des Schlachtkontingentes für den Monat Mai 1917.

№ 8948/28.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24/XI. 1916 Exh. № 24643 bzw. vom 29/3. 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Mai 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren wie folgt festgesetzt:

1. in der Schlachtstätte in Brzeznica mit 4 Rindern, 6 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen,
2. in der Schlachtstätte in Działoszyn mit 8 Rindern, 8 Kälbern, 8 Schweinen und 4 Schafen,
3. in der Schlachtstätte in Gidle mit 8 Rindern, 12 Kälbern, 8 Schweinen und 4 Schafen,
4. im Schlachthause in Koniecpol mit 6 Rindern, 12 Kälbern, 8 Schweinen und 4 Schafen,
5. in der Schlachtstätte in Kruszyna mit 6 Rindern, 6 Kälbern, 8 Schweine und 8 Schafen,
6. im Schlachthause in Noworadomsk mit 60 Rindern, 32 Kälbern, 60 Schweinen und 20 Schafen,
7. im Schlachthause in Przyrów mit 12 Rindern, 12 Kälbern, 8 Schweinen und 4 Schafen,
8. in der Schlachtstätte in Sulmierzyce mit 6 Rindern, 8 Kälbern, 8 Schweinen und 4 Schafen,

9. im Schlachthause in Wancerzów mit 12 Rindern, 12 Kälbern, 12 Schweinen und 8 Schafen,

10. in der Schlachtstätte in Wielgomłyny mit 4 Rindern, 2 Kälbern, 4 Schweinen und 4 Schafen.

72.

Verlautbarung der Standrechtsbestimmungen.

№ 8551.

Zufolge Vdg. des k. u. k. Armeekommandos Qu № 37.906 vom 13. März 1917 werden die Standrechtsbestimmungen in Bereiche der Armee im Felde allgemein verlautbart:

Gegenüber allen Personen

im Feindesland, die im Machtbereiche der mobilisierten Truppen (Kommandos) oder der Verbündeten betreten werden (§ 454 M. St. P. O. u. A. O. K. Vdg. vom 21. August 1914. Res. № 678) wegen:

1. des Verbrechens der unbefugten Werbung (§§ 306 u. 307 M. St. G.),
2. des Verbrechens der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung u. der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser (§ § 314, 316 u. 318 M. St. G.),
3. des Verbrechens der Ausspähung (§ 321 M. St. G.) u. anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 M. St. G.),
4. des Verbrechens des Hochverrates (§ 334 M. St. G.),
5. des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (§ 339 M. St. G.),
6. des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M. St. G.),
7. des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.)
8. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362 M. St. G. in allen Deliktsfällen),
9. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M. St. G.),
10. des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 M. St. G.),
11. des Verbrechens des Mordes (§§ 413-417 M. St. G.), des Totschlages (§§ 419-421 M. St. G.), der Brandlegung (§§ 448-454 M. St. G.) und des Raubes (§§ 483-489 M. St. G.)
12. des Verbrechens des Diebstahles (§§ 457-465: a, 466-467 M. St. G.) und der Amtsveruntreuung (§ 472 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder in mehreren Angriffen Gestohlenen bzw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, des Verbrechens der Veruntreuung (§ 474 M. St. G.) und des Verbrechens des Betruges (§ 502-506 M. St. G.), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bzw. Herausgelockten 2000 (zweitausend) Kronen übersteigt.

Die Bestimmungen über die standrechtliche Behandlung haben auch auf den Versuch nach § 15 M. St. G., sowie auf die Mitschuld und Teilnahme an den durch Standrecht bedrohten Verbrechen nach § 11 M. St. G. volle Anwendung.

Vor Verübung der oberwähnten Verbrechen wird gewarnt, weil jeder, der sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet u. mit dem Tode durch Erschiessen oder durch den Strang bestraft werden wird.

73.

Strafmassnahmen gegen Preistreiberei u. Verletzung von Lieferungs-pflichten.

№ 8504

(Vdg. M. G. G. vom 21/2 1917 M. J. № 8226/17/S).

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Bedarfsgegenständen in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergeinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.—Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2.

1) Wer Vorräte an Bedarfsgegenständen ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

2) wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes, als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 der Vdg. über die Verwertung der Ernte), mit Verletzung einer Anzeige oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht,

3) wer auf den Marktverkehr mit Bedarfsgegenständen durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

4) wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,
um dadurch seinen Unternehmergeinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt,

begeht ein Verbrechen u. wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2 Ab. 1. oder 2, auch Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. sowie in den Verordnungen des Armeeeberkommandanten vom 11. Juni 1916, № 61 V. Bl., und vom 4. Oktober 1916, № 70. V. Bl. bezeichneten strafbaren Handlungen ist das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen.

§ 5.

Die Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 15. September 1915, № 38. V. Bl. und § 16 der Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 9. Mai 1916 № 58, V. Bl., sind aufgehoben.

§ 6.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

74.

Veranlagung der Immobiliersteuer pro 1917.

№ 350/17 Fin.

Auf Grund des Mil. Gen. Gub.-Erlasses vom 5. Januar 1917 № 113856/16 wird bekanntgegeben, dass die Wirksamkeit der mit Ende 1916 abgelaufenen Veranlagungsperiode der Immobiliersteuer bis auf Weiteres verlängert, sonach diese Steuer unter Zugrundelegung der bisherigen Veranlagungsergebnisse auch fernhin im bisherigen Jahresausmasse zur Vorschreibung und zur Einhebung gelangen soll.

Alle Steuerträger werden demnach aufgefordert die erwähnte Steuer samt allen Zuschlägen (mit Ausnahme der Transportsteuer), ohne die Zahlungsaufträge abzuwarten, in den gesetzlichen Terminen für das Jahr 1917 einzuzahlen.

Die Steuer soll daher in zwei Raten: die erste bis 30 Juni, die zweite bis 31. Dezember gezahlt werden.

75.

Verzeichnis der im Monate März 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate:

№ 4475/11.	Waliński Czesław, Sokola Góra	Waffenpass № 146	Jagdkarte № 131
	Waliński Jan	" 147	" 132
	Waliński Tadeusz	" 148	" 133
	Różalski Stanisław, Olbrachcice	" 149	" 128
	Kantorysiński Piotr, Rząśnia	" 150	" 129
	Hoffmann Maksymilian, Offiziant	" 151	" —
	Bugała Marcin, Janaszów	" 152	" 134
	Puchalski Stefan, Krzywance	" 153	" 135
	Dr. Elżanowski Leon, Zalesice	" 154	" 136
	Kończeko Marya, Kotfin	" 155	" —
	Biedrzycki Jan, Sekursko	" 156	" 137
	Jamroziński Antoni, Kłomnice	" 157	" —
	Borkowski Józef, Rudniki	" 158	" 138
	Hoppe Ludwik, Przerąb	" 159	" 139
	Kaczorowski Józef, Włynice	" 160	" 140
	Saad Aleksander, Sokola Góra	" 161	" —
	Krynke Piotr, Antoniów	" 162	" 141
	Wendland Ludwik, Witkowice	" 163	" 142
	Radoliński Stanisław, Wielgomłyny	" 164	" 143
	Makólski Witold, Przerąb	" 165	" 144
	Foksowicz Mateusz, Lubojna	" 166	" 145
	Zaleski Józef, Rząśnia	" 167	" —
	Telatycki Czesław, Bystrzanowice	" 168	" —
	Stojowski Stefan, Zarębice	" 169	" 146
	Niczke Julian, Ciecieszyn	" 170	" 147

	Bera Bolesław, Kuźnica	Jagdzertifikat № 8	
	Włodarczyk Stanisław, Kuźnica	" 9	
	Jarosiński Stanisław, Wolice	" 10	

76.

Verzeichniss über die im Monate März 1917 beim
Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-
radomsk abgeurteilten Zivilpersonen.

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
1	Thomas Modliński		Vergehen des Betrug	3 Tage Garnisonsarrest
2	Franz Labęcki	1/3	Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes, der Vorschubleistung, durch Verhehlung, der Theilnehmung am Diebstahle und Vergehen des Betrug	2 Jahre schwerer Kerker
3	Stanislaus Broniszewski		Verbrechen des Betrug	1 Jahr schwerer Kerker
4	Johann Woszczyk	3/3	Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden	3 Monate Garnisonsarrest
5	Thomas Żychla		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	6 Monate Kerker
6	Franz Gorzela		Verbrechen der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens	2 Monate Kerker
7	Johann Tasak		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes	8 Monate Kerker
8	Tobias Lewkowicz	Komplizen	5/3	Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.
	Chaja Lewkowicz			
9	Josef Cisowski	Komplizen	7/3	6 Monate schwerer Kerker
	Ludwik Cisowski			15 Monate schwerer Kerker

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urtheiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
10	Anton Stachowicz	Komplizen 7/3	Verbrechen des Diebstahles	je 3 Jahre schwerer Kerker
	Valentin Mlynczyk			
	Josef Marczyk			
11	Josef Szwed	Komplizen 9/3	Verbrechen des Diebstahles	6 Jahre schwerer Kerker
	Johann Bujacz		Verbrechen der Vorschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens	6 Monate Kerker
	Ladislaus Szymański		Verbrechen der Teilnahme am Diebstahle	1 Jahr Kerker
12	Stanislaus Politacha		Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit	8 Tage Arrest
13	Martin Utratny		Verbrechen des Betrug	3 Monate schwerer Kerker
14	Ladislaus Pradło	10/3	Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Entehrung unter der Zusage der Ehe	3 Monate strenger Garn. Arrest
15	Michael Gunera		Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit und Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.	3 Monate schwerer Kerker
16	Josef Konieczny		Vergehen der Verleitung zum Missbrauche der Amts- u. Dienstgewalt	14 Tage Arrest
17	Anton Milczarek	13/3	Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Entehrung unter der Zusage der Ehe	1 Monat Arrest
18	Mariem Stopnicka		Verbrechen der Verleumdung	6 Monate Kerker

Lauf. Zahl	N A M E	Tag des Urteiles	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
19	Moses Blacharz	Komplizen 15/3	Verbrechen des Diebstahles	je 6 Monate schwerer Kerker
	Meiloch Lubiński			
	Gerszon Jożkowicz			
20	Peter Brzysiński		Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung	2 Jahre schwerer Kerker
21	Adalbert Idzikowski		"	1 Jahr schwerer Kerker
22	Stanislaus Kita	Komplizen 22/3	Verbrechen des Diebstahles	3 Monate schwerer Kerker
	Stanislawa Kita		Verbrechen der Teilnahme am Diebstahle	1 Monat Kerker
23	Marcyanna Suchecka	26/3	Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftl. Sicherheit gehören	14 Tage Garnisonsarrest
24	Franz Borowiecki		Verbrechen des Diebstahles	3 Monate Kerker
25	Jadwiga Knop	29/3	Verbrechen der Teilnahme am Diebstahle	6 Wochen Kerker
26	Josef Rosunek		Verbrechen des unbefugten Waffen- und Munitionsbesitzes und des Diebstahles	6 Monate schwerer Kerker
27	Margarete Szymonik		Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftl. Sicherheit gehören	3 Wochen Arrest

Der k. u. k. Kreiskommandant
Franz Mussak m. p.
 Oberst.